

## Amts- und Mitteilungsblatt



# GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)  
e-Mail: [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr  
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de)

Woche 50

10. Dezember 2020

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Meldungen an den AMME  
Im Bereich **Wasserversorgung**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 60  
Im Bereich **Kanalisation**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 41

### **Gemeinde TV**

Aktuelle Themen der Gemeinde.  
Schauen Sie vorbei unter:  
[www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de) Link Gemeinde TV

Die Sitzungen des Bauausschusses und des Gemeinderats sind öffentlich und von den Versammlungsverboten der Verordnung der bayerischen Staatsregierung ausgenommen.

Die neue Verordnung der bayerischen Staatsregierung sieht unter anderem vor, die Wohnungen nur zur Arbeit, zu Arztbesuchen, zu Besorgungen oder sonstigen dringenden Fällen zu verlassen.

Wir bitten daher die interessierten Bürgerinnen und Bürger aufgrund der aktuellen verschärften Ausgangsregelungen selbst zu entscheiden, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

## **Einladung Bauausschuss**

Die nächste Bauausschusssitzung ist am **Dienstag, 15.12.2020** in der Volkshalle Großwallstadt, Obernburger Straße 7. Der öffentliche Teil beginnt voraussichtlich um **18.45 Uhr**.

### **Tagesordnung öffentlicher Teil**

- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.12.2020
- 3 Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Bauausschusssitzung vom 01.12.2020
- 4 Bauanträge
  - a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport  
Marienstraße 1, FINr. 2713

- b) Errichtung Schwimmbad und Sauna mit Technikraum  
Paradiesäcker 14, FINr.5427/15
- 5 Sonstiges

## Einladung Gemeinderat

Die nächste Gemeinderatssitzung ist am **Dienstag, 15.12.2020** um **19.30 Uhr** in der Volkshalle Großwallstadt, Obernburger Straße 7.

### Tagesordnung:

1. Bürgerviertelstunde
2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2020
3. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2020
4. Schlussworte des 1. Bürgermeisters Roland Eppig
5. Schlussworte der Fraktionsvorsitzenden
6. Sonstiges
7. Anliegen der Gemeinderäte

## Bekanntmachung BBPl. - Am Wellenhäuschen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ (1. Änderung) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung (3. Änderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan „**Am Wellenhäuschen**“ im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zu ändern (1. Änderung).

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke und Teilflächen (TF) Fl.Nrn. 2137, 2122 TF, 2123/4 TF, 2136/2 TF und 2136 TF der Gemarkung Großwallstadt mit einer Fläche von ca. 0,10 ha.

Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans beziehen sich auf das Gebiet laut beiliegendem Lageplan.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Bebauung der vormals öffentlichen Grünfläche geschaffen werden.

Es ist beabsichtigt, dass auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen Pkw-Stellplätze für das Ärztehaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 2136 gebaut werden können.

Weiter wurde beschlossen, in der Legende zum Plan Druckfehler zu berichtigen. Statt wie im Text mit 5,50 Meter angegeben, beträgt die Wandhöhe richtig 6,50 m.  
Außerdem werden die festsetzenden Ausgleichsflächen auf 13.408 m<sup>2</sup> berichtigt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan (3. Änderung) im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit der Ausarbeitung des Plans wurde beauftragt:  
Büro Planer FM, Herr Dipl.-Ingenieur Peter Matthiesen, 63741 Aschaffenburg, Mühlstraße 43.

Nach Ausarbeitung und Genehmigung des Planentwurfs mit der Begründung durch den Gemeinderat erfolgt anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden dann ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung erneut hingewiesen.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Großwallstadt unter dem Link Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen\_1. Aenderung“ eingestellt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Großwallstadt, den 07.12.2020

Gemeinde Großwallstadt

  
Roland Eppig  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachung BBPl. Großostheimer Straße - Nordring

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan „**Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring**“ (ehemalige Kleiderfabrik) im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen.

Die Planung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 3474, 3477, 3480, 3481 und 3599/1 der Gemarkung Großwallstadt mit einer Fläche von ca. 0,31 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Bereich dieser Grundstücke soll die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnverträgliche Nutzung in diesem Bereich geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebaulichen Potentiale der ehemaligen Kleiderfabrik ausgeschöpft und diese in Einklang mit den Planungsabsichten des neuen Eigentümers gebracht werden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan (4. Änderung) im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans beziehen sich auf das Gebiet laut beiliegendem Lageplan.

Mit der Ausarbeitung des Plans wurde beauftragt:  
Büro Planer FM, Herr Dipl.-Ingenieur Peter Matthiesen, 63741 Aschaffenburg, Mühlstraße 43.

Nach Ausarbeitung und Genehmigung des Planentwurfs mit der Begründung durch den Gemeinderat erfolgt anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden dann ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung erneut hingewiesen.

Hinweis:

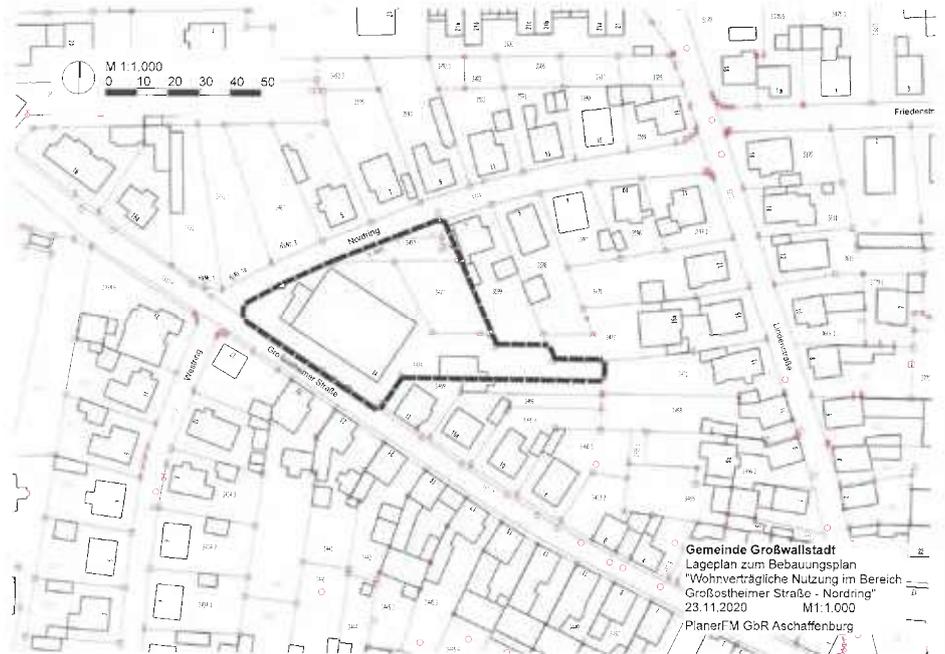
Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Großwallstadt unter dem Link Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße – Nordring“ eingestellt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Großwallstadt, den 07.12.2020

Gemeinde Großwallstadt

  
Roland Eppig  
1. Bürgermeister





## Satzung Veränderungssperre

### Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.12.2020 folgende

### Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 01.12.2020 hat der Gemeinderat Großwallstadt beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre (Geltungsbereich) erfasst die Grundstücke des Planbereichs des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ in der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Von der Veränderungssperre werden folgende Grundstücke erfasst:  
3474, 3477, 3480, 3481 und 3599/1.

## **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Großwallstadt, 07.12.2020

**Gemeinde Großwallstadt**



Roland Eppig  
1. Bürgermeister



Anlage: Plan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020 veröffentlicht.

## Richtlinien Regenwassernutzungsanlagen



**Richtlinien über die Errichtung und den Betrieb von  
Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen  
in Großwallstadt**

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2020)

- 1. Förderungszweck**

Die Gemeinde Großwallstadt befürwortet die Ausstattung von Gebäuden oder Garten- und Hofflächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortgebietes mit Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen. Die Förderung dient zur Schonung der Trinkwasservorräte und soll zum bewußteren Umgang der Bürger bei der Verwendung von Wasser anregen. Gleichzeitig soll der Verbrauch des Grundwassers minimiert und die Grundwasservorräte langfristig gesichert werden.
- 2. Begriffsbestimmungen und Förderungsgrundsätze**

Die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen (Rigolen) -Regenwassernutzungsanlagen- wird von der Gemeinde Großwallstadt grundsätzlich gefördert. Regenwassernutzungsanlagen sind bautechnische Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für Verwendungszwecke, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist, zur Verfügung stellen. Versickerungsanlagen sind bautechnische Anlagen (Rigolen), in die Niederschlagswasser zur Versickerung auf dem Grundstück eingeleitet wird. Ausgenommen sind Anlagen in den Gebieten, in denen diese auf Grund eines bestehenden Bebauungsplans vorgeschrieben oder an den Kanal angeschlossen sind.

Oberirdische Regenwasserauffangbehälter sind keine Anlagen im Sinne dieser Richtlinien.

### **3. Genehmigungsgrundsätze**

- 3.1 Vor der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen ist bei der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Antrag mit geeigneten Planunterlagen einzureichen.
- 3.2 Mit der Genehmigung der Anlage übernimmt die Gemeinde Großwallstadt keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Benutzung der Anlage.
- 3.3 Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden.
- 3.4 Regenwasser darf nur für die WC-Spülung und/oder zur Gartenbewässerung genutzt werden.
- 3.5 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist strengstens untersagt.
- 3.6 Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliches Material), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- 3.7 An Zapfstellen ist ein Bezeichnungsschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.  
Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel, Schlösser oder abnehmbare Steckgriffe).
- 3.8 Im Regenwasserspeicher ist bei Nutzung als WC-Spülung eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser mit freiem Auslauf gem. DIN 1988 auszuführen. Der Überlauf des Speichers ist an die Kanalisation anzuschließen oder, so weit möglich, zur freien Versickerung abzuleiten.
- 3.9 Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen zu schützen.  
Empfohlen wird der Einbau in frostsicherem Erdreich oder in kühlen, dunklen Kellern. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Regenwassernutzungsanlage gegen Lichteinfall zu schützen.
- 3.10 Die Trinkwasserverordnung sowie die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN 1988, sind einzuhalten.

### **4. Genehmigungsverfahren**

- 4.1 Der Antrag auf Genehmigung muss vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.  
Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassernutzungsanlage sowie eine Funktionsbeschreibung beizufügen.
- 4.2 Die Erteilung der Betriebsgenehmigung erfolgt nach der mängelfreien Abnahme gemäss Abnahmeprotokoll des gemeindlichen Wasserwerks.

### **5. Zuschusshöhe**

- 5.1 Durch die Förderung wird ein Zuschuss zu den Investitions- und Betriebskosten gewährt.
- 5.2 Für Regenwassernutzungsanlagen, die zur Toilettenspülung genutzt werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 500 €, wenn das Speichervolumen min. 4.000 Liter beträgt.  
Bei Regenwassernutzungsanlagen oder Anlagen, die zur Versickerung von Niederschlagswasser im Grundstück dienen, beträgt der Zuschuss 250 €, soweit das Speichervolumen ebenfalls 4.000 Liter umfasst.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

**6. Verpflichtungen des Antragstellers**

- 6.1 Bei der Verwendung des Wassers für die Toilettenspülung ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung über die Gemeinde Großwallstadt an das Landratsamt Miltenberg zu erstatten.
- 6.2 Die Anlage von einem Vertreter des gemeindlichen Wasserwerks vor der Erstinbetriebnahme und vor der Verkleidung der Leitungen überprüfen und abnehmen zu lassen.
- 6.3 Jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter des gemeindlichen Wasserwerkes zuzulassen.
- 6.4 Auch nachträgliche Auflagen und Anforderungen der Gemeinde Großwallstadt, die zum Schutze des Trinkwassers und der Leitungssysteme vor Verunreinigungen usw. erforderlich sind, zu erfüllen.
- 6.5 Für alle Schäden, auch im gemeindlichen öffentlichen Wasserleitungsnetz, die durch unsachgemäßen Bau und Nutzung der Anlage entstehen zu haften.
- 7. Sonstige Bestimmungen**
- 7.1 Der Zuschuss/Genehmigungsbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Großwallstadt, wenn es zur Toilettenspülung genutzt wird.
- 7.2 Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist die Frage der Baugenehmigungspflicht zu prüfen. Behördliche Auflagen sind zu beachten.

**8. Übergangsregelung**

Für alle bereits bestehenden Anlagen wird eine Nachmeldefrist von 6 Monaten ab Veröffentlichung dieser Richtlinien eingeräumt.

**9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.10.1995 außer Kraft.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 07.12.2020



Roland Eppig  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Richtlinien wurden im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020 veröffentlicht.

**Niederschrift der Gemeinderatssitzung  
vom 10.11.2020**

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt am Dienstag, 10.11.2020 in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.

Beginn: 19.30 Uhr      Ende: 22.23 Uhr

**Anwesend waren:** Erster Bürgermeister Roland Eppig, Gehrmann Stefanie, Geis Eva, Geis Manfred, Giegerich Klaus, Häcker Patricia, Hein Reinhold, Hirsch Ilona, Krist Andreas, Markert Stefan, Schandel Dieter, Scherger Nicole, Vogel Heinz Felix, Völker Reiner, Dr. Wenderoth Hardy

**Entschuldigt:** Faust-Schnabel Ellen, Klement Ralf

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, den Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **1. Bürgerviertelstunde**

a) Willi Walz

Auf Anfrage von Herrn Walz wurde mitgeteilt, dass die Zaunteile am Spielplatz „Turmgewanne“, wie von ihm vorgeschlagen, nach Süden versetzt werden.

### **2. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020**

**Beschluss:** Das Protokoll wird wie beschlossen, geändert. Nachdem keine weiteren Änderungsanträge vorliegen, gilt die Niederschrift als genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 15 : 0

### **3. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020**

Es standen keine TOP zur Veröffentlichung an.

### **4. Bericht aus der Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses vom 20.10.2020; Beschluss zur Verfahrensweise „Grüner Tisch – Runder Tisch“**

Es erging folgender einstimmiger Empfehlungsbeschluss:

1. Der „Ausschuss“ soll den Titel „Zukunftswerkstatt Großwallstadt“ tragen.
2. Die Besprechungen sollen alle 4 Monate stattfinden.
3. Sie finden in der Volkshalle statt (bei geringer Beteiligung können weitere Sitzungen auch in der Alten Schule stattfinden).
4. Die Themen werden vom Gemeinderat festgelegt.
5. Die festgelegten Themen werden im zugewiesenen Ausschuss vorbereitet.
6. Wenn die Themen vorbereitet sind, wird der Gemeinderat und die Bürger durch die Verwaltung zur Zukunftswerkstatt eingeladen. Der Termin wird im Amtsblatt veröffentlicht.

**Beschluss:** Dem Empfehlungsbeschluss wird zugestimmt.

15 : 0

**5. Antrag auf Umwandlung gemeindeeigener Flächen zu „Blühwiesen“**

Ingrid Stenger, Umweltschutzbeauftragte Großwallstadt, i. V. für den „Grünen Tisch“ und die Aktion „Blühende Flur“

An den

Bürgermeister und Gemeinderäte

63868 Großwallstadt

Großwallstadt im Oktober 2020

Werter Bürgermeister, werte Gemeinderätinnen und -Räte!

Bezugnehmend auf den bereits bewilligten Antrag von 2014 und die verschiedenen Treffen bezüglich der Verbesserung der Blühflächen zur Erhaltung der Artenvielfalt und Biodiversität in Großwallstadt möchten wir uns zuerst für die Umsetzung einiger kleiner Flächen bedanken.

Auf unserem Treffen des grünen, runden Tisches, im März 2020, an dem auch einige Gemeinderäte teilgenommen haben, waren wir jedoch einhellig der Meinung, dass man weitere Maßnahmen innerhalb der Gemarkung Großwallstadt vorantreiben sollte, um die Situation weiter zu verbessern.

So denken wir zum Beispiel, dass sich größere Wiesen- bzw. Rasenflächen, die der Gemeinde gehören und von dieser regelmäßig gepflegt werden müssen, in Blühflächen umwandeln lassen. Dies sind z. B. die Flächen entlang der MIL 38, angrenzend zu den Parkplätzen des Sporthotels, des Ärztehauses und den div. Gewerbebetrieben. Oder aber entlang der Quellenstraße an den freien Stellen, wie auch an den Fußwegen zwischen den einzelnen Baugebieten. Diese Flächen müssten einmal eingesät und dann einmal jährlich gemulcht werden, so dass auch der Pflegeaufwand wesentlich geringer und kostengünstiger wäre.

Der Bauhofleiter kennt die gemeindeeigenen Grundstücke und kann beurteilen, bei welchen Flächen es sich lohnen würde, die Umsetzung in Blühflächen zu veranlassen. Gerne sind wir bereit, ihn beratend zu unterstützen.

Mit dieser Aktion würde die Gemeinde einen wichtigen Punkt setzen, der die eine oder andere Privatperson auch dazu anregen würde, wieder mehr „blühen“ zu lassen, statt alles mit Folie und Steinen abzudecken.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unser Antrag Ihre Zustimmung finden würde und somit im nächsten Frühjahr umgesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Stenger, Umweltschutzbeauftragte

Kern Reinhold, Ameisenwarte

Marc Bleischwitz, BFG

Ilona Hirsch, Gemeinderätin, BFG

Vor Einstieg in die Beratung wurde vom Bürgermeister darauf hingewiesen, dass Blumenwiesen bereits vom Obst- und Gartenbauverein, vom Bauhof und der Jagdgenossenschaft angelegt und unterhalten werden. Außerdem wird auch an die Bürger Samen zum Selbstsäen ausgegeben.

**Beschluss:** Dieser Antrag wird Thema in der „Zukunftswerkstatt Großwallstadt“.

14 : 1

## **6. Zweckvereinbarung „Volkshochschule Erlenbach am Main“:**

### **Beschluss zur Beteiligung am jährlichen Defizit**

**Beschluss:** Mit der Erhöhung der Defizitgrenze von 60.000 € auf 80.000 € besteht Einverständnis.

15 : 0

## **7. Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen):**

### **Anpassung der Förderrichtlinien zur Errichtung und Betrieb**

Die bisherigen Richtlinien wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2020 zur Information verteilt. Die möglichen Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgetragen.

**Beschluss:** Von der Verwaltung wird ein Entwurf zu den Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinien ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

15 : 0

## **8. Sonstiges**

### **a) Trinkwasseruntersuchung auf Mikroplastik**

Die Anfrage des AMME beim Institut Nuss hat ergeben, dass es keine einheitliche Methode gibt, um Mikroplastik untersuchen zu lassen.

Es gibt ausländische Labore, die diese Untersuchungen vornehmen, aber hierbei werden dutzende Verfahrenstechniken verwendet. Somit sind diese nicht wirklich vergleichbar oder aussagekräftig.

Ohne Beschlussfassung wurde festgelegt, dass Untersuchungen zu Mikroplastikrückständen erfolgen, sobald eine geeignete Untersuchungsmethode definiert und festgeschrieben ist.

## **9. Anliegen der Gemeinderäte**

Anfragen und Mitteilungen zum Stand „Kinderhaus“, zu genehmigten „Tiny-Häusern“, zur Aufstellung gemeindlicher Bauvorhaben, zur Terminverschiebung Rechnungsprüfungsausschuss, Waldbegehung, Parkplatzbesichtigung durch den Bauausschuss, Anträgen des Seniorenbeirats, zur Einladung zum „Whiskybrennen“ mit Austausch und zum Aufstellen einer Bautafel am Wasserwerk wurden beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen.

### **Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 10.11.2020**

Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses Großwallstadt am Dienstag, 10.11.2020 in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Ausschusses, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

### **Öffentlicher Teil:**

### **2. Genehmigung der Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 06.10.2020**

**Beschluss:** Das Protokoll vom 06.10.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 7 : 0

### **3. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Bauausschusssitzung vom 06.10.2020**

#### **a) Erneuerung der EDV-Anlage der Kardinal-Döpfner-Schule**

Bisher wurde die EDV-Anlage Grund- und Mittelschule Großwallstadt angemietet. Für die Gemeinde und den Schulverband Großwallstadt-Niedernberg entstehen jährlich Kosten von ca. 40.000 Euro brutto (Miete und Wartung). Die EDV-Anlage ist ca. 10 Jahre alt. Durch die Digitalisierung der Schule ist es notwendig, die EDV-Anlage zu erneuern. Der Kauf der EDV-Anlage wird auf ca. 100.000 Euro geschätzt (Angebot Fa. TSF).

#### **Schätzkosten der einzelnen Lose:**

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| <b>LOS 1: Server Raum ca.</b>  | <b>17.200 Euro</b> |
| <b>LOS 2: Verwaltung ca.</b>   | <b>10.400 Euro</b> |
| <b>LOS 3: Grundschule ca.</b>  | <b>13.300 Euro</b> |
| <b>LOS 4: Mittelschule ca.</b> | <b>59.100 Euro</b> |

Der Serverraum und die Verwaltung werden im Verhältnis der PC's auf den Schulverband aufgeteilt. Die Mittelschule wird dem Schulverband komplett in Rechnung gestellt. Lediglich die Kosten für die Grundschule wird in voller Höhe von der Gemeinde Großwallstadt getragen.

Die Auftragsvergabe erfolgt in Form der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb.

Die Fa. Reikem erhielt den Auftrag für alle Lose. Ein zweites Angebot konnte nicht gewertet werden.

b) Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt

EMSR-Technik für BR V, VIII und TWA - Messwandlerschränke

Die Firma Aquatec AG, Bärmdorfer Straße 21, 94209 Regen erhielt den Auftrag für die im Nachtrag vom 18.09.2020 Angebotene Leistung „Lieferten, setzen und anschließen der Wandler- und Messschränke für Brunnen und das Wasserwerk an der Baumaßnahme „Sicherung der TW-Versorgung der Gemeinde Großwallstadt“.

Die Angebotssumme betrug 19.153,03 € inkl. MwSt.

Da das Bayernwerk die erforderlichen Schränke entgegen früherer Aussagen nur liefern und nicht montieren kann, soll dies komplett von der Fa. Aquatec ausgeführt werden. Für diese Maßnahme waren ca. 22.000€ inkl. MwSt. kalkuliert.

**4. Bauanträge**

a) Antrag auf Betriebsverlängerung Baugenehmigungsbescheid #51-602-B44-2002-2, vom 02.05.2002,

**Beschluss:** Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Kiesabbaugelände“. Das Baugelände entspricht einem Sondergebiet - SO nach BauNVO. Dem Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2036 wird zugestimmt.

8 : 0

Der Rekultivierungsplan zum Bebauungsplan „Kiesabbaugelände“ soll den Bauausschussmitgliedern zur Information vorgelegt werden.

b) Wohnhauserneuerung mit Garage, Fl.Nr.: 2523, Obernburger Str. 26

**Beschluss:** Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet MD nach BauNVO. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Unterschrift des nördlichen Nachbarn fehlt.

Für das Bauvorhaben wird folgende Abweichung von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung beantragt: Art. 6 Abs. 2 BayBO:

Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück liegen.

Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, wenn die Nachbarunterschrift vorliegt. Eine Prüfung zur Abstandsfläche erfolgt durch das Landratsamt.

8 : 1

c) Wohnhauserneuerung mit Garage, Fl.Nrn.: 2103/3 und 2104/2, Am Frohnhallenweg 10

Sachverhalt: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Frohnhallenweg“. Das Baugelände entspricht einem Wohngebiet - WA nach

BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

a) Überschreitung der Baugrenze im Norden (Garage liegt außerhalb)  
Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Die Unterschrift des nördlichen Nachbarn fehlt.

**Beschluss:** Dem Bauantrag in der vorliegenden Form mit der beantragten Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, wenn die Garage rückseitig zur nördlichen Grundstücksgrenze einen Mindestabstand von 3,00m einhält und es somit nur eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze gibt. Das Regenwasser muss wie im Bebauungsplan vorgeschrieben auf dem Grundstück versickern und darf nicht wie geplant dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. 9 : 0

#### **5. Planung Trinkwasseraufbereitung**

##### **Entscheidung über die Bauausführung**

Bei der ursprünglichen Vorstellung des Gebäudes für das Wasserwerk wurde angeregt, die Kosten für das Versenken der Anlage in den Boden zu prüfen. Hintergrund war, dadurch die sichtbare Gesamthöhe des Gebäudes zu verringern.

Aufgrund dessen wurde vom Ingenieurbüro ermittelt, dass sich die Mehrkosten für das tiefersetzen der Anlage um ca. 1,00m auf rund 165.000€ netto belaufen würden. In dieser Schätzung ist zum aktuellen Stand noch eine Schwankung von +/- 30% zu berücksichtigen und es wurde lediglich die Halle bzgl. der Kosten betrachtet und nicht die Verfahrenstechnik, für welche ebenfalls noch Mehrkosten entstehen würden.

**Beschluss:** Die Halle soll wie ursprünglich vorgestellt errichtet werden, da Kosten und Nutzen dieser Planungsänderung nicht verhältnismäßig sind. 9 : 0

#### **6. Antrag Angelsportverein**

Herr Bürgermeister Eppig erläuterte den Antrag des Angelsportvereins. Die darin aufgeführten Punkte wurden dabei wie folgt behandelt:

##### **1. Wiederherstellung Zugänglichkeit Mainufer**

**Beschluss:** Die Sperrung soll aufgehoben werden 8 : 1

##### **2. Pflege und Hege Mainufer zwischen Schleuse und Anlagestelle ehemalige Fähre**

Herr Bürgermeister Eppig verlas hierzu den Pkt. 5.5 aus dem geschlossenen Vertrag mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt. Hierin ist geregelt, dass vorhandener Bewuchs zu erhalten ist.

### 3. Engstelle Gehweg an der Jomm-Ranch

Herr Bürgermeister Eppig teilte hierzu mit, dass gemäß Bebauungsplan in diesem Bereich die Fahrbahn eigentlich auf einer Länge von 10m als Grünfläche auszubilden und mit einer dauerhaft verschlossenen Schranke zur Verhinderung von Durchgangsverkehr auszustatten ist. Die textliche und planerische Ausführung aus dem Bebauungsplan wurde zur Information von Herrn Eppig vorgelegt.

Der aktuell ausgeführte Zustand wurde aufgrund von Verhandlungen zwischen Verwaltung und Straßenbauamt letztlich vom Straßenbauamt so akzeptiert.

Hiermit bestand kein Einverständnis. Der Zuständige vom Straßenbauamt soll daher zu einem Vorort-Termin eingeladen werden.

### **7. Sonstiges**

Zu diesem Punkt gab es keine Anliegen.

Schluss der Bauausschusssitzung um 19:30 Uhr

Roland Eppig  
1. Bürgermeister

Stefan Günther  
Schriftführer

## **Staatliches Bauamt Aschaffenburg**

### **Verkehrssicherung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen**

#### **1 Verkehrsgefährdung durch Bäume**

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw. Äste, die in das Lichtprofil ragen, zu einer ernstesten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet, auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden.

Aus diesem Grunde sind die Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen und, soweit es sich um morsche oder schadhafte Bäume handelt, umgehend zu fällen oder die Äste zu entfernen.

Die erforderliche lichte Höhe beträgt - senkrecht gemessen - 4,50 m. Der Mindestabstand nach den Seiten - vom Fahrbahnrand aus gemessen - soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist, ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand - gemessen vom Fahrbahnrand - von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückeigentümer, von deren Grundstücke die o. g. Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen.

## **Fundbüro**

### **Gefunden:**

Schal, blau-grau gestreift  
Brille, brauner Bügel

### **Verloren:**

Handy Samsung G7, schwarz

## Schulgipfel am Untermain



### Schulgipfel am Untermain

11.12. im Gespräch mit

- Berthold Rüth (Mitglied des Landtags)
- Jens Marco Scherf (Landrat)
- Michael Brummer (Schulamtsdirektor)

18.12. Sichtweisen aus Wissenschaft und Seelsorge

Immer Freitag von 18 Uhr bis 20 Uhr

Mehr Informationen und Livestream unter

**[www.sozialundgerecht.com](http://www.sozialundgerecht.com)**

Eine Initiative von:

KAB-Bildungswerk Diözese Würzburg e.V.

## Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter [www.heimatfriedhof.online](http://www.heimatfriedhof.online) einsehen.

## BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis  
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit  
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

**RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:**

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

**12. – 13.12.2020**

Frau Anette Koll, Hauptstr. 99, 63843 Niedernberg, Tel.: 06028/996733 o. 0171/8467590

**NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:** Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- |        |   |
|--------|---|
| 10.12. | Elsava-Apotheke, Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100  |
| 11.12. | Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960   |
| 12.12. | Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927<br>Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinstr. 4, Tel. 06026/4883 |
| 13.12. | Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744  |
| 14.12. | Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915  |
| 15.12. | Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228  |
| 16.12. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500  |

**ANNAHMESCHLUSS**

**Amtsblatt KW 51:**

**Montag, 14.12.2020, 12.00 Uhr.**

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**